

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Mengen folgende

## **B E T R I E B S S A T Z U N G**

**vom 06.07.1995**

mit Änderungen vom 12.04.2000, 20.09.2006, 04.02.2009, 09.07.2013 und  
22.09.2015

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

geändert 09.07.2013

- (1) Die Strom-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie der Betrieb des Frei- und Hallenbades und Parkhäuser sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefaßt und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe hat folgende Aufgaben:
  - a) Versorgung des Stadtgebietes mit Strom (Kernstadt Mengen, Stadtteil Ennetach) und Wasser,
  - b) Betrieb öffentlicher Bäder,
  - c) Betrieb der Parkhäuser,
  - d) Betrieb des Wärmenetzes.

Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen und sein Versorgungsgebiet ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebietes beliefern.

- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann auch auf Beschluß des Gemeinderats weitere Aufgaben übernehmen.

### **§ 2**

#### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

**"Stadtwerke Mengen".**

### § 3 Stammkapital

geändert ab 21.04.2000  
geändert ab 01.01.2009

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

### § 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

- (1) Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Bürgermeister und die Betriebsleitung.
- (2) Die nach dieser Satzung maßgebenden Wertgrenzen für die Zuständigkeiten der Organe sind Beträge ohne Mehrwertsteuer.

### § 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### § 6 Betriebsausschuß

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter, für den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuß gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat entsprechend.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

### § 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

geändert ab 29.09.2006

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat zuständig ist, über:
  1. die Festsetzung der **allgemeinen** Lieferbedingungen für **Tarifabnehmer**, soweit nicht die gesetzlichen Regelungen anzuwenden sind,
  2. die Aufstellung **allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmer**,
  3. die Bewirtschaftung der Mittel des Vermögensplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung des Vermögensplans, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt,

4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan und
  5. Mehrausgaben im Vermögensplan von mehr als 5.000 € bis 10.000 € im Einzelfall,
  6. die Verfügung über bewegliches und unbewegliches Vermögen von mehr als 25.000 € bis 100.000 € im Einzelfall,
  7. von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag ab 6.000 € und von mehr als 6 Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €,
  8. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und die Niederschlagung solcher Ansprüche von mehr als 2.500 € im Einzelfall, aber nicht mehr als 10.000 €,
  9. die Bewilligung von nicht im Erfolgsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 1.000 € bis 5.000 € im Einzelfall,
  10. die Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs mehr als 2.500 € bis 10.000 € beträgt,
  11. den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
  12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.
- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen der Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.

## **§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Mißstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, daß Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 7 der Betriebsausschuß zuständig ist, über die in § 12 genannten Personalangelegenheiten.

## **§ 9 Betriebsleitung**

geändert 22.09.2015

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter.
- (2) Die ständige Stellvertretung der Betriebsleitung wird vom Bürgermeister bestimmt.

## **§ 10 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb und entscheidet, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluß von Sonderkundenverträgen un- beschadet des § 7 Abs. 2 Ziffer 2.
- (2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Fachbeamten für das Finanzwesen über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Sie hat insbesondere
  1. regelmäßig jährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten,
  2. unverzüglich zu berichten, wenn
    - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
    - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

## **§ 11 Weisungen gegenüber abhängigen Unternehmen**

Die Betriebsleitung bedarf zur Erteilung von Weisungen gegenüber abhängigen Unternehmen eines vorherigen Beschlusses bzw. einer vorherigen Entscheidung des nach dieser Satzung zuständigen Organs, wenn die Weisungsangelegenheit bei entsprechender Anwendung dieser Satzung in die Zuständigkeit des Gemeinderats (§ 5), des Betriebsausschusses (§ 7) oder des Bürgermeisters (§ 8) fiel.

## **§ 12 Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Die Zuständigkeit in den Personalangelegenheiten des Eigenbetriebes richtet sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (3) Die Betriebsleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Eigenbetriebes zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte, Angestellte oder Arbeiter von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

## **§ 13 Vertretung des Eigenbetriebes**

geändert 22.09.2015

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) -
- (3) Die Betriebsleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 54 Abs. 1 GO werden von der Betriebsleitung handschriftlich unterzeichnet. Im Falle der Verhinderung der Betriebsleitung hat deren Stellvertretung handschriftlich zu unterzeichnen.
- (5) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die ständige Stellvertretung der Betriebsleitung mit dem Zusatz "in Vertretung" und die sonstigen vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz "im Auftrag".

**§ 14**  
**Geschäftsverteilung**  
entfällt

geändert 22.09.2015

**§ 15**  
**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mengen, den 06.05.1995